

PartnerTipps

1/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

PAPIERLOS BUCHEN

Ihre Zeit – Ihr Gewinn!

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

**„SORTIERST DU NOCH
oder buchst Du schon?“****Warum immer dieser Stress vor
dem 15. eines jeden Kalendermonats?**

Es meldet sich Ihr sympathischer und hilfsbereiter Ansprechpartner und macht vorsichtig Druck: denn Ihre Unterlagen sind noch nicht da.

Gut! In Zukunft kein Problem.

In dieser Ausgabe unserer PartnerTIPPS bringen wir Ihnen den Vorteil des „Papierlosen Buchens“ näher. Die Entscheidung, ob Sie diesen nutzen möchten oder nicht, steht Ihnen frei.

Beraten Sie sich mit uns – denn:
Wir verschaffen Ihnen Freiraum.



Die Berater-Teams der
Partner-Treuhand-Gruppe

**Ihre PartnerTIPPS – die Seiten,
um Freiraum zu schaffen.**

**SORTIERST DU NOCH ODER
BUCHST DU SCHON?**

Gewisse Tätigkeiten und Arbeitsschritte können wir Ihnen natürlich nicht ersparen - aber um vieles erleichtern.

Die Vorteile für Sie liegen auf der Hand:

- Ständig verfügbarer Online-Zugang und ebenso schneller Zugriff auf Ihre gescannten Belege
- Sichere Online-Übermittlung Ihrer Pakete
- Flexible Zeiteinteilung: Wegzeiten entfallen, keine Berücksichtigung der „Kanzlei-Öffnungszeiten“

Wenn Sie denken, dass die Arbeit für Ihren Betreuer weniger wird, so irren Sie – es gibt lediglich eine Verlagerung der Arbeits-Schwerpunkte: wie die Prüfung der Importe und Kontenzuweisungen, Rechnungsmerkmale, Belegprüfung, uvm.

Unsere Tätigkeiten werden also nicht weniger – aber die Vorgehensweise ist eine andere: keine persönliche Beleg-Übergabe mehr beim Buchhalter Ihres Vertrauens; ein E-Mail reicht aus oder Sie steigen gleich direkt über unser benutzerfreundliches Kunden-Portal auf unserer Homepage ein.

Alles übersichtlich, alles griffbereit: vom Buchungsbeleg bis hin zum monatlichen Lohnzettel des Mitarbeiters.

Wie funktioniert's?

- Sie scannen und übermitteln Ihre Belege oder Dateien via Mail oder automatischem Upload an Ihren Betreuer (persönlicher Zugang in unserem Kundenportal)
- Die Daten werden importiert, verbucht und geprüft (das erledigt Ihr Betreuer)
- Sie haben jederzeit Zugriff auf Ihre Auswertung und Unterlagen über unser gesichertes Kundenportal

INHALT

**Geplante steuerliche Änderungen
im Regierungsprogramm**
Seite 04

**Tipps für die
Arbeitnehmerveranlagung 2017**
Seite 05

**Wie kann ein Dienstleistungs-
scheck verwendet werden?**
Seite 06

**Wie werden Internatskosten für
Lehrlinge refundiert?**
Seite 07

**Was ist das Register der
wirtschaftlichen Eigentümer?**
Seite 08

**Haben Sie Kryptowährungen im
Privatvermögen?**
Seite 09

Die Partner-Treuhand-Gruppe
Seite 10

BRAIN CAVE –
Seite 11

**(creativmarketing
Code Meets Design –
Bettina Mayer**
Seite 11

Schon genial, das digitale Zeitalter...

Trotz aller HotSpots und dem ausgebauten Daten-Highways sind es immer wir Menschen, die die Arbeitswelt aufrecht erhalten. Deshalb freuen wir uns besonders, dass wir Sie weiterhin persönlich betreuen dürfen,

Wir haben Ihr Interesse am „papierlosen Buchen“ geweckt?

Sprechen Sie mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner in der Buchhaltung und finden in einem persönlichen Gespräch heraus, welche Vorteile für Sie das Thema „Papierloses Buchen“ bereit hält.



„PAPIERLOSES BUCHEN“ – GEGENWART ODER ZUKUNFT?



„**Der Stein kommt ins Rollen.** Wir haben bereits im Vorjahr zahlreiche Vorbereitungen getroffen, interne Prozesse geprüft und haben Schritt für Schritt mit der Einführung begonnen. Heuer sind wir „trittsicher“ und machen große Schritte vorwärts: **gemeinsam mit begeisterten Kunden.**“

Mag. Sabine Bieregger

Frau Mag. Sabine Bieregger ist von Anfang an im Projektteam der Partner-Treuhand-Gruppe und beantwortet uns folgende Fragen:

Das Schwierigste daran ist...

„Die perfekte und auf unseren Kunden persönlich zugeschnittene Lösung umzusetzen. Das Wort „papierlose Buchhaltung“ ist nur ein Überbegriff für so manche technische Möglichkeit, die wir derzeit in der Partner-Treuhand-Gruppe anbieten.“

„Technische Raffinessen sind doch nur etwas für Großbetriebe“?

„Ja, diese Aussagen sind leider oft zu hören. Für uns in der Partner-Treuhand-Gruppe gibt es keinen Kunden, der „zu klein“ ist, weder in der Betreuung noch um technische Abläufe zu vereinfachen. Gerade für Vermietungen oder kleine Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben wir Lösungen erarbeitet, die für die Kundenseite viele Vorteile bringt.“

Weniger Kontakt mit dem Klienten?

„Keinesfalls! „Papierlos Buchen“ ist nur ein Synonym für eine technische Lösung, auf welchem Weg die Daten zu uns gelangen. Der direkte Kontakt,

das persönliche Gespräch mit unserem Kunden und die Beantwortung seiner Anliegen sind uns auch weiterhin besonders wichtig.“

Umsetzung und Anwendung in der Partner-Treuhand-Gruppe?

Folgende technische Möglichkeiten, wie die Belege (momentan) an uns übermittelt werden können, stehen zur Auswahl:

- Eigens für unsere Klienten generierte Schnittstellen aus Vorerfassungssystemen
- Upload als pdf-Datei über einen direkten Kundenzugang
- eigens erstellte Excel-Dateien erleichtern die einfache Erfassung der Ein- und Ausgaben
- Viele Banken stellen CAMT.53-Abrufdateien im Internetbanking kostenlos zur Verfügung. Wir können diese Dateien in die Buchhaltung übernehmen.

GEPLANTE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN IM REGIERUNGSPROGRAMM

Im Folgenden finden Sie eine (unvollständige) Auswahl der im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 wesentlichen, steuerlichen Vorhaben. Details, Umsetzung und die Gesetzwerdung bleiben abzuwarten.

Vorhaben in naher Zukunft

- Laut Gesetzesentwurf vom 5.1.2018 soll der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag** für Dienstnehmer bei niedrigen Entgelten ab 1.7.2018 wie folgt reduziert werden.
(Basis: monatliche Beitragsgrundlage):
 - 0 % bis € 1.648 (statt wie bisher 0 - € 1.381)
 - 1 % über € 1.648 bis € 1.798 (statt wie bisher € 1.381 - € 1.506)
 - 2 % über € 1.798 bis € 1.948 (statt wie bisher € 1.506 - € 1.696)
- **Familienbonus Plus:** Ein Absetzbetrag von der Steuer in Höhe von € 1.500 pro Kind (bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe, in Österreich lebend) und Jahr soll ab 2019 eingeführt werden. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so soll Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von € 500 bestehen. Im Gegenzug sollen der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten gestrichen werden. Der Familienbonus Plus soll nicht negativsteuerfähig sein. Alleinverdiener und Alleinerzieher mit geringem Einkommen sollen einen höheren Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in Anspruch nehmen können.
- Ab 2019 soll die Höhe der **Familienbeihilfe** und des **Kinderabsetzbetrages** für Kinder, die sich ständig in der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten, auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus angepasst werden (Gesetzesentwurf).
- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Übernachtungen** von 13 % auf 10 %.

Steuerreform und Neukodifizierung des EStG (EStG 2020)

- Steuersenkung durch Tarifreform
- Die UGB-Bilanz und die Steuerbilanz sollen stärker zusammengeführt und die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (insbesondere für Personengesellschaften) vereinfacht werden.
- Überprüfung der Regelung der Abschreibungsmethoden: Im betrieblichen Bereich sollen die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern an jene des Unternehmensgesetzbuches angeglichen werden.
- Steuererklärungen für Kleinunternehmer (vor allem EA-Rechner) sollen vereinfacht werden.
- Vereinfachung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen und künftige Zusammenführung unter dem Begriff „Abzugsfähige Privatausgaben“. Weiters wird eine Vereinfachung der bisherigen Regelungen zur Absetzbarkeit von Belastungen bei Krankheit und Behinderung und eine Förderung der privaten Altersvorsorge angedacht.
- Für sonstige Bezüge (z. B. Vergleiche, Kündigungsentschädigungen) soll ein pauschaler Steuersatz zur Anwendung kommen.
- In einem 2. Schritt soll geprüft werden, ob die Grenzbeträge für





DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

die Progressionsstufen auf Basis der Inflation jährlich automatisch angepasst werden (Abschaffung der kalten Progression).

Lohnabgaben/Lohnverrechnung

- Die Lohnnebenkosten werden gesenkt (z. B. Dienstgeberbeitrag, Unfallversicherung).
- Lohnabhängige Abgaben sollen von einer gemeinsamen Prüfbehörde geprüft werden und nur mehr durch die Finanz eingehoben werden (und dann zum Teil an die SV weitergeleitet werden).
- Beitragsgruppen, Ausnahmeregelungen, Sonderbestimmungen und Dokumentationsanforderungen sollen reduziert und Beitragsgrundlagen harmonisiert werden. Generell soll die Lohnverrechnung vereinfacht werden (Abrechnung der Reisekosten, Abgrenzung Dienst- und Werkvertrag etc.).
- Eine einheitliche Dienstgeberabgabe soll durch Zusammenführung von DB, DZ, KommSt und dem DG-Anteil zur SV geschaffen und der DZ soll österreichweit vereinheitlicht werden.
- Die Dienstgeberabgaben sollen verpflichtend am Lohnzettel ausgewiesen werden.

Weitere Vorhaben

- Die Körperschaftsteuer senken - insbesondere für nicht entnommene Gewinne im Bereich der Mindestkörperschaftsteuer. Die zuletzt geänderten Bestimmungen zur Einlagenrückzahlung sollen wieder auf den Stand vor der letzten Reform zurückgeführt werden.
- Evaluierung der Bagatelsteuern (z.B. Sektsteuer).
- Eine Erhöhung des Grunderwerbsteuer-Freibetrages bei Betriebsübergaben in der Familie.
- Unter dem Schlagwort effizienter Finanzverwaltung soll z. B. die Bundesabgabenordnung reformiert werden, der Datenaustausch auf Basis des Standard Audit File Tax optimiert werden und Außenprüfungen auf Antrag möglich werden.
- Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft soll ein einfaches Modell für Leistungsentschädigungen kommen und die Möglichkeit gegeben werden, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf drei Veranlagungsjahre aufzuteilen: für Landwirte mit Buchführung, EA-Rechnung oder Teilpauschalierung.

Auf europäischer Ebene müssen folgende Vorhaben abgestimmt werden:

- Ein generelles Reverse-Charge-System für die Abfuhr der Umsatz-

steuer zwischen inländischen Unternehmen wird überlegt.

- Waren mit einem Wert von unter € 22 die außerhalb der EU (in Drittländern) per Internetbestellung gekauft und importiert werden, sind aktuell nicht einfuhrumsatzsteuerpflichtig. Bei (Internet-)Bestellungen aus Drittländern soll in Zukunft auch unter € 22 Steuer anfallen.
- Auf europäischer oder OECD-Ebene wird das Konzept einer digitalen Betriebsstätte verfolgt, um Staaten ein Besteuerungsrecht auch alleine bei Vorliegen einer signifikanten digitalen Präsenz zu ermöglichen.



TIPPS FÜR DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2017

Bis Ende Februar 2018 sind die Lohnzettel 2017 und auch bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und Kirchenbeiträge) beim Finanzamt in elektronischer Form eingelangt. Nachfolgend einige ausgewählte Tipps zur bevorstehenden Arbeitnehmerveranlagung 2017:

Die Arbeitnehmerveranlagung ist bevorzugt über FinanzOnline durchzuführen. Sollten Sie keine Veranlagung für 2017 einreichen und dennoch eine Steuergutschrift haben, so führt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch.

Absetzbeträge

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Beispiele für Absetzbeträge, die grundsätzlich bei der monatlichen Abrechnung bereits berücksichtigt werden, sind der Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer oder der Pensionistenabsetzbetrag für Pensionisten.

Alleinverdiener/Alleinerzieher können unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitnehmerveranlagung einen Absetzbetrag in Höhe von € 494 pro Jahr bei einem Kind (€ 669 bei zwei Kindern, € 889 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind € 220) geltend machen. Bei Unterhaltsleistungen kann ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.

Negativsteuer

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen. Arbeitnehmer können für 2017 maximal € 400, Pendler sogar maximal € 500 und Pensionisten maximal € 110 der SV-Beiträge rückerstattet bekommen. Auch der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag ist negativsteuerfähig.

Sonderausgaben – Werbungskosten – außergewöhnliche Belastungen

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen aus dem Jahr 2017, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den **Werbungskosten** zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen und Fahrtkosten.

Als **Sonderausgaben** sind beispielsweise Spenden, Steuerberatungskosten und Kirchenbeiträge (bis € 400 jährlich) absetzbar. Bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und der Kirchenbeitrag) werden von den empfangenden Organisationen bereits direkt an das Finanzamt übermittelt. Sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ (z. B. Prämien zu Versicherungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Sanierungen von Wohnraum) können 2017 grundsätzlich nur mehr für Alt-Verträge (Abschluss vor 2016) abgesetzt werden.

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Weiters ist auch oft ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen. So können unter anderem bestimmte Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für 2017 unter bestimmten Voraussetzungen € 440 jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder zweimal je € 300 jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind in Anspruch genommen wird.

FÜR WELCHE MIETVERTRÄGE ENTFÄLLT DIE MIETVERTRAGSGEBÜHR?

Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, sind von der Mietvertragsgebühr generell befreit. Mietverträge, die z. B. über Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen werden, bleiben gebührenpflichtig.

Wohnraum

Das BMF hat nun eine Information veröffentlicht, was unter Wohnraum zu verstehen ist.

Wohnräume sind Gebäude und Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten), die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind.

Wohnzwecken dienen Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden dann, wenn sie dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben, speziell auch Nächtigung, zu ermöglichen.

Befreit sind laut BMF auch die mitvermieteten Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume. Auch ein Abstellplatz oder Garten ist befreit, wenn nicht eine andere Nutzung als jene zu Wohnzwecken dominiert und eine einheitliche Vereinbarung (Vertrag) gegeben ist.

Überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken ist gegeben, wenn das Flächenausmaß, das zu Wohnzwecken genutzt wird, jenes übersteigt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird.

IST FÜR UNENTGELTLICHES AUFLADEN EINES ELEKTROAUTOS BEIM ARBEITNEHMER EIN SACHBEZUG ANZUSETZEN?

Arbeitgebereigenes Elektroauto

Kann ein Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Elektroauto (CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer) auch für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nützen, so ist seit 2016 laut Verordnung ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Laut Lohnsteuerrichtlinien sind mit dem Sachbezugswert alle geldwerten Vorteile abgegolten, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz üblicherweise verbunden sind. Auch das unentgeltliche Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektroautos beim Arbeitgeber ist damit abgegolten.

Arbeitnehmereigenes Elektroauto

Auch wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ermöglicht, sein eigenes Privat-Elektroauto kostenlos aufzuladen, liegt laut Lohnsteuerrichtlinien kein Sachbezug vor, wenn es gratis E-Ladestationen am Abgabeort gibt.

Begründung: Der übliche Endpreis am Abgabeort ist in diesem Fall ja Null. Bekommt der Arbeitnehmer die Stromkosten für ein privates Elektrofahrzeug vom Arbeitgeber ersetzt, liegt jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, da es sich nicht um einen Auslagenersatz handelt.

WIE KANN EIN DIENSTLEISTUNGSSCHECK VERWENDET WERDEN?

Mit einem Dienstleistungsscheck kann ein Arbeitgeber (natürliche Person) einen Arbeitnehmer für die Erbringung von einfachen haus-



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

haltstypischen Dienstleistungen im Privathaushalt des Arbeitgebers entlohnen. Haushaltstypische Dienstleistungen können z. B. Reinigungsarbeiten, Beaufsichtigung von Kindern, Einkäufe von Lebensmitteln oder einfache Gartenarbeiten sein. Nicht zulässig sind z. B. Tätigkeiten, für die eine (längere) Ausbildung erforderlich ist, wie Alten- und Krankenpflege oder auch Arbeiten in einem Unternehmen. Details unter: www.dienstleistungsscheck-online.at

Übersicht der wesentlichsten Bestimmungen und Voraussetzungen:

- **Arbeitnehmer:** Muss berechtigt sein, in Österreich und im jeweiligen Bundesland zu arbeiten. Seit 1.4.2017 können auch Personen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, beschäftigt werden.
- **Arbeitsverhältnis:** Dies muss auf längstens ein Monat befristet sein. Die befristeten Arbeitsverhältnisse können jedoch ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht.
- **Entgelt:** Innerhalb eines Kalendermonats dürfen sämtliche Entgelte eines Arbeitnehmers aus Arbeitsverhältnissen auf Basis des Dienstleistungsschecks mit einem bestimmten Arbeitgeber nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze zuzüglich Urlaubersatzleistungen und Sonderzahlungsanteil übersteigen. (Grenzwert 2018: € 600,07 pro Monat).

ABLAUF

- Der Dienstleistungsscheck kann vom Arbeitgeber entweder physisch z. B. bei einer Trafik oder online erworben werden. Ein Dienstleistungsscheck im Wert von beispielsweise € 10 hat für den Dienstgeber einen Preis in Höhe von € 10,20, da die Unfallversicherung und ein Verwaltungsanteile eingerechnet werden. Als Untergrenze für den Stundenlohn gilt der Mindeststundenlohn für Haushaltshelfen im jeweiligen Bundesland.
- Am Dienstleistungsscheck sind Name und SV-Nummer des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers und auch der Tag der Beschäftigung auszufüllen. Beim ersten Mal ist auch ein Beiblatt mit ergänzenden Daten (elektronisch) abzugeben.



- Der Dienstleistungsscheck kann (elektronisch) bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau eingereicht werden, die dann den Betrag an den Dienstnehmer überweist.

Der Arbeitnehmer ist automatisch unfallversichert und kann auch freiwillig eine kostenpflichtige Kranken- und Pensionsversicherung abschließen (im Jahr 2018 um € 61,83 pro Monat).

Arbeitnehmer sollten beachten: wenn die Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck neben andere Einkünfte treten, kann auch Einkommensteuer anfallen. Ist ein Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber tätig und wird in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so werden dem Arbeitnehmer ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben.

Beschäftigt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer mittels Dienstleistungsscheck und wird die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze überschritten, ist zusätzlich eine Dienstgeberabgabe zu entrichten.

WIE WERDEN INTERNATSKOSTEN FÜR LEHRLINGE REFUNDIERT?

Seit 1.1.2018 hat der Lehrherr die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.

Kostenersatz

Der Lehrberechtigte bekommt die Kosten mittels Antrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle refundiert. Dabei ist unter anderem zu beachten, dass der Lehrvertrag am ersten Tag des Aufenthalts im Internat aufrecht war. Keinen Ersatz bekommen Lehrberechtigte beim Bund, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband. Wurde beispielsweise von einem Privatquartier Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, so wird bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern nur der Nettobetrag ersetzt.

Ablauf

Der Förderantrag zum „Kostenersatz Unterbringungskosten“ kann unter Verwendung des entsprechenden Formulars und unter Beilage der Zahlungsbestätigung und der Rechnung entweder z. B. per E-Mail an die WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern gestellt oder auch online eingebracht werden.

WIE SIND LEISTUNGEN VON SCHULEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT?

Das Umsatzsteuergesetz befreit mit einer eigenen Bestimmung unter bestimmten Voraussetzungen die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen von der Umsatzsteuer. Dabei muss es sich laut Gesetz um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienenden Fertigkeiten handeln und nachgewiesen werden, dass eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Auch die Umsätze von Privatlehrern an solchen Einrichtungen und auch an öffentlichen Schulen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Ein aktuelles Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs berücksichtigte nun auch Bestimmungen einer zwingend anzuwendenden EU-Verordnung. Diese EU-Verordnung regelt, dass, wenn eine Schule bzw. schulähnliche Einrichtung vorliegt und Leistungen ausgeführt werden, die entsprechend dieser Verordnung

- als Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie
 - als Schulungsmaßnahme, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dient,
- zu qualifizieren sind, die Steuerbefreiung unabhängig vom Vorliegen einer mit öffentlichen Schulen vergleichbaren Tätigkeit anzuwenden ist.

Die kürzlich überarbeiteten österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien führen nun auch aus, dass ein Unternehmer ab 1.1.2019 nachweisen muss, dass keine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Zielsetzung verfolgt wird, falls er die Befreiung unter Berufung auf die EU-Mehrwertsteuerrichtlinien nicht gegen sich gelten lassen möchte.

Die Umsatzsteuerrichtlinie listet nun einige Bildungseinrichtungen auf, bei denen ab 1.1.2019 von der Vergleichbarkeit der Zielsetzung auszugehen ist, wie z. B. bestimmte Privatschulen, private Hochschulen oder Fachhochschulen.

Bei anderen Bildungseinrichtungen ist ab 1.1.2019 von einer vergleichbaren Zielsetzung auszugehen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wie z. B. eine bestimmte Zertifizierung.

Inhalt und Umfang des Lehrstoffs, Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung sind für die Vergleichbarkeit der Zielsetzung nicht beachtlich.

Umsätze aus einem Unterricht, der den Charakter bloßer Freizeitge-

staltung hat (beispielsweise Yoga-Kurse, Veranstaltungen mit esoterischem Inhalt, Kochkurse), fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Laut Umsatzsteuerrichtlinien ist außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmungen der EU-Verordnung die Steuerbefreiung anzuwenden, wenn bei einer Schule bzw. schulähnlichen Einrichtung eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit vorliegt.

WAS IST DAS REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER?

Mit dem „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG) wird ein Register geschaffen, welches die Registerbehörde für die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu führen hat. Registrierbehörde ist das BMF, welches sich wiederum der Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleister bedient.

In das Register sind die direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern einzutragen, die im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz genannt sind. Rechtsträger sind dabei unterschiedlichste Arten von Gesellschaften und juristischen Personen, wie z. B. OG, KG, AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften, Privatstiftungen, Vereine, Trusts usw. Bestimmte Grunddaten erhält die Bundesanstalt Statistik Österreich von bereits bestehenden Registern, wie dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister. Andere Daten müssen die Rechtsträger melden.

Meldepflicht

Die Rechtsträger haben die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, zu überprüfen und **über das Unternehmensserviceportal (USP)** elektronisch zu melden. Die Rechtsträger haben zudem dies zumindest jährlich durchzuführen und zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Das Gesetz definiert, wer als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist. Sonderregelungen gibt es für Stiftungen und Trusts.

Von der Meldepflicht befreit sind unter anderem

- OGs und KGs, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind,
- GmbHs, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind,
- Vereine gemäß Vereinsgesetz.

Eine gesonderte Meldung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt.

Die wirtschaftlichen Eigentümer sind verpflichtet, ihren Rechtsträgern alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsträger haben Kopien der Dokumente und Informationen bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren.



Die Rechtsträger haben die Meldungen erstmalig bis zum 1.6.2018 zu erstatten. Neue Rechtsträger haben binnen vier Wochen zu melden.

Das Gesetz sieht bei Verletzung der Meldepflicht hohe Geldstrafen vor: bei Vorsatz bis € 200.000, bei grober Fahrlässigkeit bis zu € 100.000.

Einsicht

Jeder Rechtsträger kann über das USP Einsicht über ihn erfasste Daten nehmen. Zudem können alle laut Gesetz zur Geldwäsche- und Terrorismusprüfung Verpflichtete und alle Personen mit berechtigtem Interesse Einsicht nehmen.

Inkrafttreten

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ist im Wesentlichen seit 15.1.2018 in Kraft. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme soll ab 2.5.2018 zur Verfügung stehen.

Dieser Artikel gibt nur einen Überblick über die wesentlichsten Eckpunkte der neuen Regelung – für Ihre individuelle Situation nehmen Sie bitte eine entsprechende Beratung in Anspruch.

WAS VERSTEHT MAN UNTER ENTSTRICKUNGSBESTEUERUNG?

Die Entstrickungsbesteuerung soll bei Gewinnverlagerung von Österreich ins Ausland und vom Ausland nach Österreich der Abgrenzung der Besteuerungshoheit Österreichs dienen.

Im betrieblichen Bereich werden so stille Reserven bei der Überführung von Wirtschaftsgütern, Teilbetrieben oder Betrieben ins Ausland besteuert. Bei Überführungen ins Inland sollen ausländische stille Reserven neutralisiert werden. Dies gilt auch für sonstige Leistungen. Auch wenn Umstände eintreten, die das Besteuerungsrecht Österreichs einschränken, kann Steuer anfallen. Auf Antrag kann in bestimmten Fällen die entstandene Steuerschuld in Raten entrichtet werden. Auch im außerbetrieblichen Bereich können bei Umständen,



WIESINGER-TREUHAND

Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes von Österreich führen, Steuer anfallen. Dies betrifft vor allem stille Reserven und Zinsen von Wirtschaftsgütern im Bereich des Kapitalvermögens.

Im Falle eines Wegzuges einer natürlichen Person oder einer unentgeltlichen Übertragung von Kapitalanteilen an natürliche Personen im EU-/EWR-Ausland mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kann unter bestimmten Umständen auf Antrag die Festsetzung der Steuerschuld aufgeschoben werden (z. B. bis zur Veräußerung der Wertpapiere). In anderen Fällen gibt es auch die Möglichkeit der Ratenzahlung auf Antrag.

OPTION ZUR ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE AUSÜBEN?

Selbständig Erwerbstätige können sich auf freiwilliger Basis bei der SVA arbeitslosenversichern. Die Ausübung dieser Option ist zu Beginn der Tätigkeit mittels schriftlichem Antrag unter Beachtung von gewissen Fristen möglich.

Diese Versicherungsmöglichkeit wurde bereits per 1.1.2009 eingeführt. Wenn man zu diesem Zeitpunkt bereits selbständig war, musste man den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung bis spätestens 31.12.2009 erklären und war acht Jahre an diese Entscheidung gebunden. Haben Sie diese Option zu diesem Zeitpunkt nicht gewählt, so ist die nächste Möglichkeit zum Eintritt nun **seit 1.1.2018 für sechs Monate** möglich.

Austreten aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung kann man erstmals nach acht Jahren. Auch der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende der 8-jährigen Bindungszeit möglich. Versäumt man dieses Zeitfenster, ist der Austritt erst wieder nach weiteren acht Jahren möglich. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet auch, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

Ob die Leistungen aus der selbständigen Arbeitslosenversicherung in Relation zu den nicht unwesentlichen Beiträgen für Sie interessant sind, kann nur in einer individuellen Beratung geklärt werden.

HABEN SIE KRYPTOWÄHRUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN?

Zu den steuerlichen Konsequenzen von Kryptowährungen im Privatvermögen hat das BMF über seine Rechtsansicht wie folgt informiert:

Zinstragende Veranlagung

Werden Kryptowährungen zinstragend veranlagt, dann stellen sie Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte aus Kapitalvermögen) dar. Realisierte Wertsteigerungen unterliegen dann grundsätzlich dem Einkommensteuersatz in Höhe von 27,50 %.

Keine zinstragende Veranlagung

Werden die Kryptowährungen nicht zinstragend veranlagt, dann sind Veräußerungen als Spekulationsgeschäft zu versteuern, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Haben Sie die Kryptowährungseinheit geschenkt bekommen (unentgeltlicher Erwerb), so ist dabei auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

Wurden Bitcoins zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Kursen angeschafft, so ist es für die Höhe der Spekulationseinkünfte wichtig zu wissen, aus welcher „Tranche“ die Einheiten verkauft werden. Bei lückenloser Dokumentation der Anschaffungszeitpunkte und Anschaffungskosten der Bitcoins kann der Steuerpflichtige eine beliebige Zuordnung vornehmen. Liegt die Dokumentation nicht vor, so kommt die „First-In-First-Out-Methode“ zur Anwendung und die jeweils ältesten Einheiten einer Kryptowährung sind als verkauft anzusehen.



PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

PARTNER TREUHAND SALZBURG

WIR SIND ÜBERSIEDELT



WIR SIND UNTER FOLGENDER ANSCHRIFT ERREICHBAR:

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A
5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

Die G.P.S.-Treuhand

Erschüttert sind wir über die Nachricht, die uns Ende Februar erreicht hat.

Johannes Schuster, der Firmengründer und „Segelsetzer“ der G.P.S.-Treuhand in Thalheim ist im 69. Lebensjahr von uns gegangen.

Hannes Schuster war ein Steuerberater mit Handschlagqualität. Sein „Lebenswerk“ war die Gründung der G.P.S.-Treuhand in

Thalheim/Wels. Hannes Schuster war begeisterter Segler und nach seiner Pensionierung legte er das Steuerrad vertrauensvoll in die Hände der jetzigen Geschäftsführer der G.P.S.-Treuhand: Mag. Carmen Doppelbauer und Mag. Gerhard Diplinger. Die Mitarbeiter und Geschäftsführer der gesamten Partner-Treuhand-Gruppe werden Johannes Schuster in wertschätzender und dankbarer Erinnerung an die gemeinsame Zeit halten.



Johannes Schuster

Firmengründer der G.P.S.-Treuhand in Thalheim
und geschätzter Steuerberatungskollege

Die Erinnerung an einen wertvollen Menschen geht niemals verloren.

Die Mitarbeiter und Geschäftsführer der gesamten Partner-Treuhand-Gruppe
Wels, Thalheim, Bad Schallerbach, Salzburg

*„Es nimmt der Augenblick, was Jahre geben.“
Johann Wolfgang von Goethe*



HAK-Schüler beim „Live-Probe-Buchen“



Die Partner-Treuhand Wels

„KarriereTAG“ mit der HAK 2 Wels

Vor der Matura ist nach der Matura – und viele Schüler setzen sich mit der Frage der Berufswahl bereits intensiv auseinander.

Beim „KarriereTAG“ erhalten die angehenden Absolventen Einblicke in die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten und erkennen, dass der Beruf des Steuerberaters, des Bilanzierers oder des Personalverrechners manchmal dem eines Managers gleichkommt und ungeheuer abwechslungsreich und spannend ist.

„Das Basiswissen ist die Grundlage für jeden lernwilligen Branchen-Neuling“, so der Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer. „Der Rest kommt von allein.“

Die Partner-Treuhand-Gruppe beschäftigt rund 100 Mitarbeiter an den Standorten in Wels, Thalheim, Bad Schallerbach und Salzburg.

Infos unter www.partner-treuhand.at

Unser Kunde im Mittelpunkt

Freizeiterlebnis, Unterhaltung, Firmenevent

„Live Escape Game“ ist Spiel und Abenteuer, kombiniert mit logischem Denken, Kreativität, Geschick und vor allem Teamwork.

Mit „Brain Cave“ haben sich 4 Freunde zusammengeschlossen, um dieses Eventerlebnis in und rund um Wels anzubieten.

Ein „Live Escape Game“ ist ein Spiel, bei dem Teams von ca. 2-6 Personen in einem Raum eingeschlossen sind. Die Teilnehmer müssen Rätsel lösen, Puzzleteile zusammenfügen, versteckte Gegenstände und Schlüssel finden und diverse Codes knacken. Es beginnt ein spannender Wettlauf gegen die Zeit. Die Teams werden via Kameras von einer Aufsichtsperson beobachtet, die jederzeit mit dem Team in Kontakt treten kann und im Bedarfsfall mit Hinweisen weiterhilft.

„Brain Cave“ verfügt derzeit über einen Raum: „The Diamond Coup“, ein mit viel Liebe zum Detail und technisch einzigartiger Raffinesse ausgestattetes „Museum“. Auf einmal geht der Alarm los. Ein Diebstahl. Die Täter? Gelingt es den Besuchern, sich rechtzeitig zu befreien? Unterhaltung und Teamgeist stehen im Fokus des Escape-Room-Konzeptes. Die originellen Abenteuer sind perfekt für Menschen, die gerne strategisch denken, kreativ sind und über eine gesunde Portion Geduld und Ausdauer verfügen. Das Angebot von „Brain Cave“ eignet sich auch für Firmenevents. Denn gefragt sind vor allem Köpfe, Geduld und das Zusammenspiel der Gruppe, um die individuellen Stärken zusammenzubringen.

„ *Schnell kristallisiert sich heraus, wer teamfähig ist oder die Führung übernimmt. Man sieht gut, wie Menschen in Stresssituationen reagieren und mit Druck umgehen und es ist auch Spaßig, Kollegen auch einmal von einer ganz anderen Seite kennenlernen.*

Martin Leithinger

Der zweite Raum „Timespin“ ist gerade im Entstehen und kann ab April 2018 besucht werden. Die Eröffnung von Raum 3 ein wahres „Horror-Erlebnis“ ist für Sommer 2018 geplant.

Brain Cave Entertainment KG
4600 Wels, Bahnhofstraße 15
Tel.: +43 664 5951577
E-Mail: office@braincave.at
www.braincave.at



Fortschritt im Laufschrift

Seit 20 Jahren betreut die Welscher Werbeagentur (creativmarketing) Unternehmen unterschiedlichster Größenordnung und Branchen.

Zufriedene Kunden sind dabei Motivation und Antrieb für ausgezeichnete Arbeiten. Dank der kürzlich vollzogenen Fusion von (creativmarketing und Code Meets Design profitieren die Kunden nun von der Expertise und dem Skillset von gleich zwei etablierten Agenturen.

Unter der Geschäftsführung von Bettina Mayer befindet sich nun eine eigene Abteilung für Softwaredesign und -entwicklung, Online Marketing, Webtechnologie, Desktop Applications und Consulting unter einem Dach, sodass Kunden durch alle Phasen der digitalen Wertschöpfung begleitet werden können.



Mit Hirn, Herz und Codes – gemeinsam unschlagbar.

Marketing • Consulting • Grafik • Softwaredesign und -entwicklung
• Online Marketing • Webtechnologie • Desktop Applications

Als Ansprechpartner für alle Neuen Medien wissen wir, wie zeitsparend und kundenfreundlich es ist, einen Full-Service-Partner zu haben, der alle Aufträge plattformübergreifend und ganz ohne den Zukauf externer Expertisen erledigt.

Die Profis von Code Meets Design – Mario Übleis und Paul Kalchmair – bringen langjährige Erfahrung und ein hohes Maß an spezialisiertem Wissen mit und arbeiten nahtlos mit dem (creativteam) zusammen.



Code Meets Design®
DAS BÜRO FÜR NEUE MEDIEN

Code Meets Design GmbH
Fabrikstraße 34 a - b, 4600 Wels
+43 (0) 7242 / 21 40 05
office@codemeetsdesign.at
www.codemeetsdesign.at



Werbeagentur (creativmarketing)
Fabrikstraße 34 a - b, 4600 Wels
+43 (0) 7242 / 20 76 00
office@creativmarketing.at
www.creativmarketing.at



PartnerTipps

1/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 41 601,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotohinweis: creativmarketing, Partner-Treuhand-Gruppe, B. Schuster privat, Brain Cave

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.04.2018 *

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

Fälligkeitsdatum: 15.05.2018 *

Kammerumlage	Jänner bis März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
GSVG-Beiträge	April bis Juni
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni

Fälligkeitsdatum: 15.06.2018 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Normverbrauchsabgabe	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2018 *

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.